



LFV-Info 2005/08

Hinweise für Atemschutzgeräteträger



und deren Arbeit vor Ort mit der FwDV 7



1. Allgemeines

Seit Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 "Atenschutz" (FwDV 7) in der aktuellen Fassung wurden wiederholt Informationsdefizite bezüglich deren Umsetzung an uns herangetragen.

Die FwDV 7 wurde wie in anderen Bundesländern -auch- in Niedersachsen eingeführt. Es kann für Niedersachsen nicht Ziel sein, wie in der Vergangenheit durch eigene Regelwerke von bundeseinheitlichen Regelwerken abzuweichen. Grundlage für die Anpassung waren Schwachstellen im alten Regelwerk, die nach tödlichen Unfällen bei Einsätzen der Feuerwehr unter Atemschutz geändert werden mussten. Daher sollte die neue FwDV 7 für jede Feuerwehr-Führungskraft im Sinne der Fürsorgepflicht selbstverständlich sein.

Im Sinne einer landeseinheitlichen, sorgfältigen und sicheren Anwendung der FwDV 7 geben wir nachfolgend folgende Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung einzelner Vorgaben der FwDV 7 bekannt, wohl wissend das die vorliegende Information keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

2. Aus- und Fortbildung

Jeder „Atemschutztaugliche“ Feuerwehrangehörige hat innerhalb von 12 Monaten jeweils einmal

- ⇒ eine **Belastungsübung** zum Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit,
- ⇒ eine **Einsatzübung**,
sofern der Atemschutzgeräteträger (AGT) keinen Einsatz unter Pressluftatmer erbracht hat, und
- ⇒ eine **Unterweisung** durchzuführen.

Die Forderung „innerhalb von 12 Monaten“ ersetzt die missverständliche Formulierung „im Kalenderjahr“ und soll verhindern, dass Zeitabstände von maximal 23 Monaten zwischen den Belastungs- und Einsatzübungen auftreten.

Gegen Toleranzen von bis zu zwei Monaten werden im Einzelfall keine Bedenken erhoben.

Die Unterweisungen können mit den Belastungs- oder Einsatz-Übungen kombiniert werden, um den organisatorischen Aufwand und die zeitliche Belastung der überwiegend ehrenamtlichen AGT möglichst gering zu halten.

- ❖ Bei den **Belastungsübungen** auf Atemschutzübungsanlagen sind zwei Fälle zu unterscheiden. Die **Ausbildung** muss zwingend auf einer Atemschutzübungsanlage nach DIN 14093-1: 2002-07 erfolgen.
- ❖ Bei der **Fortbildung** können für die Durchführung der Belastungsübungen Atemschutzübungsanlagen nach DIN 14093-1: 2002-07 oder andere geeignete, gleichwertige Anlagen genutzt werden.
- ❖ Bei einer **Einsatzübung** soll der AGT möglichst unter einsatztypischen Bedingungen Tätigkeiten ausführen, wie z.B.
 - ❖ Menschenrettung
 - ❖ Absuchen von Räumen und Gebäuden
 - ❖ Durchführung von Leitereinsätzen
 - ❖ Vornahme von Strahlrohren mit Schlauchleitungen unter Druck
 - ❖ Sichern und Bergen von Gegenständen

Die geforderten ergonomischen Belastungen einer Gesamtarbeit von 80 kJ (ab dem 50. Lebensjahr 60 kJ) mit 1.600 Liter Atemluftvorrat sind zu erbringen (Anlage 4 zur FwDV 7, Ziffer 2.1.2.2). Die Nutzung von Fitness-Centern oder Sporthallen (Aufbau von Kriechstrecken mit Sportgeräten) oder die Anschaffung geeigneter Geräte (z. B. Endlosleiter, Laufband, Fahrradergometer) und deren Aufbau im Feuerwehrhaus ist möglich, wenn mit ihnen reproduzierbare Werte erbracht werden können. Die Sicherheit der geeigneten, gleichwertigen Anlage muss dabei gewährleistet sein.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz. Die Lernziele sowohl in der Aus- als auch in der Fortbildung sind deshalb:

- ⇒ die Gewöhnung an die erschwerten Einsatzbedingungen,
- ⇒ das richtige Verhalten gemäß den Einsatzgrundsätzen,
- ⇒ der fehlerfreie Umgang mit dem Gerät.

Durch die jährliche Fortbildung soll die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz erhalten und die körperliche Belastbarkeit (beim Einsatz unter Atemschutz) überprüft werden. Im Rahmen der jährlichen Fortbildung müssen, neben der Unterweisung im Rahmen der allgemeinen Ausbildungspläne (war bereits Bestandteil der FwDV 7), mindestens noch eine Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage (war ebenfalls Bestandteil der FwDV 7) und eine Übung unter Einsatzbedingungen, bzw. ein Einsatz in entsprechender Art und Umfang, absolviert werden.

Befreiungen durch das MI sind nicht möglich, da es sich um Arbeitsschutzrecht nach SGB VII und damit der Vermeidung von Wiederholungen von tödlichen Unfällen um das autonome Recht der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen handelt.

3. Absolvieren einer Belastungsübung

Atemschutzgeräteträger müssen in der Lage sein, mit ihrem Atemluftvorrat eine gewisse Arbeit beziehungsweise Leistung zu erbringen. Hier muss ein „Standard“ zu Grunde gelegt werden, den auch jeder Einheitsführer bei seiner Einsatzplanung verwendet. Die Atemschutzeinsatzzeit (bei mittlerer bis schwerer Belastung/Leistung) beträgt cirka zwanzig bis dreißig Minuten.

Der „einsatztaktische Wert“ des Angriffs- oder Atemschutztrupps hängt somit entscheidend von seiner Leistungsfähigkeit mit dem ihm zur Verfügung stehenden Atemluftvorrat ab. Dieser „Standard“ muss von allen Atemschutzgeräteträgern erfüllt werden; eine Einstufung in beispielsweise

- ⇒ Atemschutzgeräteträger mit hohem Luftverbrauch,
- ⇒ Atemschutzgeräteträger mit mittlerem Luftverbrauch,
- ⇒ Atemschutzgeräteträger mit niedrigem Luftverbrauch

ist im Einsatz nicht umsetzbar. Nur durch die Belastungsübung in einer Atemschutz-Übungsanlage kann die Erfüllung dieses „Standards“ nachvollziehbar und vergleichbar überprüft werden. Der Sauerstoff- bzw. Luftverbrauch wird im Wesentlichen von den folgenden Faktoren bestimmt:

- ⇒ verrichtete Arbeit,
- ⇒ Leistung und körperliche Fitness.

Die Erkenntnisse aus einer Studie von Baden Württemberg „Stressbelastung von AGT bei der Einsatzsimulation in Bruchsal haben verdeutlicht, dass Atemschutzgeräteträger im (Übungs-) Einsatz mitunter extremen körperlichen Belastungen ausgesetzt sind:

- ⇒ Der Atemschutzeinsatz führt zu extremen Belastungen des Herz-Kreislaufsystems
- ⇒ Die Herz-/Kreislaufbelastung der AGT liegt über den allgemein zulässigen Werten und kann damit nur von trainierten Feuerwehrangehörigen erbracht werden. Ein gesundheitliches Risiko ist vorhanden!
- ⇒ Die extreme Herz-/Kreislaufbelastung wird von den AGT, obwohl objektiv vorhanden, von diesen als solche subjektiv nicht wahrgenommen! Eine entsprechende körperliche Fitness ist somit Grundvoraussetzung für einen Einsatz unter Atemschutz.
- ⇒ Eine gute körperliche Fitness reduziert auch den Sauerstoff- bzw. Luftverbrauch bei gleicher Leistung.
- ⇒ **Die Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen bietet bei Bedarf weitere Unterstützung an.**

4. Schutzkleidung bei der Aus- und Fortbildung

Sowohl die Aus- als auch die Fortbildung soll die AGT auf einen (möglichen) Einsatz vorbereiten. Bestandteil dieser Vorbereitung muss die Gewöhnung an die bekanntlich erschwerten Einsatzbedingungen sein.

Die zusätzlichen Belastungen im Atemschutzeinsatz resultieren im Wesentlichen aus

- ⇒ dem zusätzlichen Gewicht des Atemschutzgerätes,
- ⇒ dem zusätzlichen Gewicht von Schutzkleidung und Schutzausrüstung,
- ⇒ der reduzierten Wärmeabgabe (Wärmestau) durch die Isolation der Feuerschutzkleidung.

Somit ist bei allen praktischen Aus- und Fortbildungen die komplette Schutzkleidung zu tragen.

5. Allgemeine Grundsätze

Die vor dem Einsatz erforderliche Einsatzkurzprüfung richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Herstellers (Produkthaftung) und kann daher in der FwDV 7 nicht näher festgelegt werden.

6. Instandhaltung der Atemschutzgeräte

Die Hinweise auf die Instandhaltung beziehen sich ausschließlich auf die Gebrauchsanleitungen der Hersteller (nicht auf die vfdb-Richtlinie 0804). Nach den PSA-Richtlinien ist es Angelegenheit des Herstellers, die Handhabung und die Instandsetzung seiner persönlichen Schutzausrüstung (PSA) festzulegen.

Darüber hinaus sollte jede Gemeinde im Rahmen einer Dienstanweisung Regelungen zur regelmäßigen Reinigung, Prüfung und Desinfektion für folgende Gerätschaften treffen:

- ❖ PA
- ❖ Atemfilter mit Brandfluchthauben
- ❖ Atemanschlüsse -Masken - von PA
- ❖ CSA

7. Atemschutzüberwachung

Grundsätzlich sind bei allen Einsatzübungen und Einsätzen mit Isoliergeräten eine Atemschutzüberwachung zu führen. Die Einsatzkräfte erhalten somit eine sinnvolle und notwendige Unterstützung der unter Atemschutz vorgehenden Trupps. Hierbei ist es erforderlich, dass geeignete Personen die Grundsätze der Atemschutzüberwachung kennen. So ist bei der Registrierung folgendes zu beachten:

- ❖ Name der Einsatzkräfte unter AGT (ggf. mit Funkrufnamen)
- ❖ Uhrzeit beim Anschließen des Luftversorgungssystems
- ❖ Uhrzeit bei 1/3 und 2/3 der zu erwartenden Einsatzzeit
- ❖ Erreichen des Einsatzzieles
- ❖ Beginn des Rückzugs

Für den Atemschutznachweis sind der Name des AGT, das Datum, Art des Gerätes, die Einsatzzeit unter Atemschutz und der Einsatzort zu registrieren. Um eine geeignete Atemschutzüberwachung durchzuführen, sollten geeignete Hilfsmittel (z.B. Überwachungstafel, Formblatt Atemschutznachweis) zur Verfügung stehen.

8. Handsprechfunkgeräte

Nach dem Unfall in Köln 1996 wurden im Untersuchungsbericht Forderungen nach Verbesserung der Sicherheit erhoben. Dazu zählt auch die Ausstattung der Trupps mit Handsprechfunkgeräten (vgl. FwDV 7, Nr. 7.2). Von dieser Forderung kann deshalb nicht abgewichen werden. Mit der Formulierung "muss grundsätzlich" besteht bereits ein Ermessensspielraum, z. B. für Brandbekämpfung im Außenangriff oder Fahrzeugbrände.

Engpässe bei der Ausstattung mit Handsprechfunkgeräten können überbrückt werden, indem z.B. gleichzeitig mehrere Feuerwehreinheiten im Additionsprinzip alarmiert werden, deren Fahrzeuge in der Regel mit zwei Handsprechfunkgeräten ausgestattet sind. Als weitere Alternative ist je Verbandsgemeinde die Vorhaltung einer Reserve von vier Handsprechfunkgeräten möglich, über die der Wehrleiter verfügt bzw. die auf dem ELW 1 oder einem Großfahrzeug (z. B. LF 20/16, LF 16/12) mitgeführt wird.

Diese Verfahrensweisen werden in der Praxis bereits von Feuerwehren angewendet.

Der mögliche Verzicht auf die Verwendung von Handsprechfunkgeräten gemäß Ziffer 7.2 steht nicht im Widerspruch zu Ziffer 7.4. Da in bestimmten Situationen auf die Atemschutz-Überwachung verzichtet werden kann (z. B. bei Einsätzen im Freien), werden hier keine Handsprechfunkgeräte benötigt.

9. Atemschutzuntauglichkeit

Atemschutztaugliche Feuerwehrangehörige, die die erforderlichen Übungen und Unterweisungen nicht innerhalb des unter Punkt zwei aufgeführten Zeitrahmens absolvieren, dürfen nicht die Funktion eines AGT oder CSA-Trägers bis zum Erbringen der vorgeschriebenen Übungen und Unterweisungen wahrnehmen.

Darüber hinaus sind die Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden sollen und den Anforderungen nicht mehr gewachsen sind (B. Erkrankung), dem Facharzt gem. G 26-Untersuchung erneut vorzustellen.

* * *

Quellenhinweis:

Auszug aus den Fachzeitschriften Florian Hessen 02/2005 von Klaus Susebach,
Brandhilfe 11/2003 - von Hans-Peter Plattner,
FwDV 7, LFV-NDS Archiv